

Kleingartenverein „Am Roten Hof“ e.V

Erfurt – Bischleben

im Stadtverband Erfurt



Kleingartenordnung

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Allgemeines zu Kleingärten und Bedeutung der Kleingartenordnung | 3 |
| 2. Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlage | 3 |
| 3. Kleingärtnerische Nutzung – Gestaltung des Kleingartens | 4 |
| 4. Natur- und Vogelschutz sowie umweltschützende Maßnahmen und Schädlingsbekämpfung | 5 |
| 5. Tierhaltung | 6 |
| 6. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen | 7 |
| 7. Einfriedungen | 7 |
| 8. Wegeunterhaltung und –nutzung | 8 |
| 9. Wasser- und Stromversorgungen | 8 |
| 10. Ver- und Entsorgungsanlagen | 8 |
| 11. Bauliche Anlagen im Kleingarten | 9 |
| 12. Gemeinschaftsleistungen | 10 |
| 13. Allgemeine Ordnung | 10 |
| 14. Schlussbestimmungen | 11 |
| Anlage 1 Grenz- und Pflanzabstände | 12 |

1. Allgemeines zu Kleingärten und Bedeutung der Kleingartenordnung

- 1.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.
Sie sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen im Allgemeinen in ihrer Gesamtheit der kleingärtnerischen Betätigung, der Gesunderhaltung sowie der Freizeitgestaltung und Erholung der Bürger und im Besonderen den jeweiligen Mitgliedern des Kleingartenvereins.
- 1.2. Die gesetzlichen Bestimmungen über Natur- und Umweltschutz, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Anforderungen des Brandschutzes gelten für die Kleingartenanlage und sind sowohl vom gesamten Kleingartenverein als auch von den einzelnen Kleingärtnern zu beachten.
Der Kleingartenverein (Unterverpächter gegenüber dem Kleingärtner), vertreten durch den Vorstand, sorgt im Einvernehmen mit dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. (Zwischenpächter zwischen dem Flächeneigentümer und Verein) und der Stadt Erfurt dafür, dass die Kleingärtner gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen.
- 1.3. Die Kleingärten sind ausschließlich vom Kleingärtner und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen auf der Grundlage des einzelnen Kleingartenpachtvertrages zu bewirtschaften.
Eine zeitweise kleingärtnerische Nutzung durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes gestattet.
- 1.4. Gartenlauben in Kleingärten dürfen nicht vom Kleingärtner dauerhaft bewohnt oder als Nebenwohnung genutzt werden. Die Untervermietung als Wohnraum ist unzulässig.
- 1.5. Ausnahmen für rechtmäßig bewohnte Lauben (Wohnlauben) sind im BKleingG geregelt (vergl. § 20a Nr.8 BKleingG), soweit andere Vorschriften der Wohnnutzung nicht entgegenstehen.
- 1.6. Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteresse erfordern eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft des Vereins auf einer vielseitigen Ebene. Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach Rechtsnormen zu handeln.
Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeit und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erfordert von allen Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen Verpflichtungen und gegenseitige Rücksichtnahme.

2. Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlage

- 2.1. Zu den Zielen des Kleingartenvereins „Am Roten Hof e.V.“ Erfurt- Bischleben gehört insbesondere die Wahrung und Verbesserung eines entsprechenden Gesamteindrucks der Kleingartenanlage sowie deren sinnvollen Nutzung.
Dies geschieht unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlage geltenden Bestimmungen sowie der Klärung aller auftretenden Fragen, die im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis sowie der Mitgliedschaft im Kleingartenverein stehen.
- 2.2. Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch dem Vorstand gemäß dem geltenden Vereinsrecht und aller damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung des Kleingartenvereins „Am Roten Hof e.V.“ in der jeweils gültigen

Fassung.

- 2.3. Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und den Vorstandsvertretern, die mit bestimmten Aufgaben gemäß der Satzung betraut wurden, Folge zu leisten.
Ihnen ist erforderlichenfalls jederzeit ungehinderter Zugang zu den einzelnen Parzellen zu gewährleisten.

3. Kleingärtnerische Nutzung – Gestaltung des Kleingartens

- 3.1. Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch
- die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners
- und die Erholungsnutzung.
Die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen. Die gewerbsmäßige Nutzung des Kleingartens ganz oder von Teilen ist nicht gestattet.
- 3.2. Die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen pflanzlichen Produkten ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung.
Die Fläche des Kleingartens ist nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher etc. zu bepflanzen. Der so genannten 1/3- Teilung - (ein Teil für Gartenland, ein Teil für Ziersträucher/ Obstbäume und ein Teil für Laube/ Freizeit/ Rasen – ist bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens Rechnung zu tragen.
- 3.3. Die Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölzen (außer Obstbäumen), die höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt.
An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 3 m zulässig.
Wird die Maximalhöhe überschritten, muss die Entfernung der Gehölze in angemessener Frist, die der Vereinsvorstand vorgibt, erfolgen.
„Altgehölze“, die diese Höhe schon längerfristig überschreiten, sind bei Pächterwechsel zu entfernen.

Bäume dieser Art unterliegen der Genehmigung zum Fällen:

- a) Die Genehmigung zum Fällen von Laub- und Nadelbäumen (im weiteren von Waldbäumen) mit einem Stammumfang bis 50 cm in 1,00 m Höhe gemessen, ist bei dem Vorstand des Vereins einzuholen.
- b) Die Genehmigung zum Fällen von Waldbäumen, mit einem Stammumfang von mehr als 50 cm in 1,00 m Höhe gemessen, ist beim Vorstand des Vereines zu beantragen. Der Vorstand des Vereines sammelt diese Anträge im Jahr und stellt den Gesamtantrag zum Fällen mehrerer Bäume an die „Untere Naturschutzbehörde“ des Umweltamtes des Magistrats Erfurt – Stauffenbergallee zur Genehmigung.
- c) Nach der Genehmigung durch diese Behörde legt der Vorstand den Termin zum Fällen der Bäume fest.

Wenn keine Gefahr des Umfallens besteht bzw. wichtige Gründe dagegen sprechen – worüber der Vorstand entscheidet - , sind nur die Monate außerhalb der Vegetationszeit zum Fällen dieser Bäume festzulegen (November bis Februar).

- 3.4. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden. Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden die lt. Anlage 1 dargestell-

ten Pflanzabstände empfohlen. Die Grenzabstände sind verbindlich.

Die Obstbäume sind entsprechend der kleingärtnerischen Nutzung regelmäßig zu beschneiden.

Äste und Zweige, die in die Nachbarparzelle reichen und durch diesen Pächter als schädigend oder störend wirken, sind auf dessen Verlangen durch den verursachenden Pächter zu beseitigen.

Überhänge von Bäumen und Hecken aller Art aus den Parzellen auf die Hauptwege der Kleingartenanlage sind generell durch den Pächter des verursachenden Bewuchses zu beseitigen.

- 3.5. Großwüchsige Laub- und Nadelbäume haben ihren Standort in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns und sind im Rahmen der zentralen Einsätze zu pflegen. Bei einer Fällung dieser Bäume gilt das Thüringer Naturschutzgesetz.
- 3.6. Der einzelne Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird und eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Bei den Anpflanzungen sind die Bestimmungen des Nachbarschaftsrechtes einzuhalten.
- 3.7. Bei der Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen und so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt werden.
- 3.8. Der Kleingärtner jeder Parzelle hat dafür Sorge zu tragen, dass der bewirtschaftete Garten nicht verwahrlost oder zur Brutstätte für Ungeziefer und Schädlinge wird.
- 3.9. Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten ist zu verzichten, besonders in der Nähe der öffentlichen Grünanlagen.

4. Natur- und Vogelschutz sowie umweltschützende Maßnahmen und Schädlingsbekämpfung

- 4.1. Der Schutz von Natur und Umwelt ist Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist zu fördern. Maßnahmen wie
 - das Anpflanzen heimischer Gehölze,
 - das Anlegen von Stein- und Totholzhaufen,
 - die Bewirtschaftung mit Mischkultursystemen,
 - die Förderung des Bodenlebens,
 - die Kompostwirtschaft,
 - die Begrünung der Laubenwände,
 - das Anbringen von Nisthilfen für Vögel, Insekten und Fledermäuse,
 - der beschränkte Einsatz von chemischen Düngemitteln,
 - der Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz,
 - die Nutzung von Regenwasser und
 - das Anlegen von naturnahen Kleinbiotopen (z.B. Teiche, um das Einwandern einheimischer Wildtierarten wie Libellen, Wasserkäfer, Amphibien zu ermöglichen)sind Grundlage der naturnahen Bewirtschaftung des Kleingartens.
- 4.2. Im Kleingarten entstehende Abfälle sind nach der geltenden Abfallsatzung der Stadt Erfurt zu entsorgen. Kompostierbare Abfälle (Pflanzen; Küchenabfälle) sollen im Kleingarten kompostiert werden. Ist das nicht möglich, so können Pflanzabfälle über Grüncontainer einer Verwertung zugeführt werden bzw. direkt durch Selbstanlieferung zur genehmigten Kompostieranlage Erfurt- Schwerborn oder den veröffentlichten Außenstellen gebracht werden.

Die nicht kompostierbaren Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter am Hauptwohnsitz zu entsorgen. Es kann auch die direkte städtische Entsorgung der Abfälle für die Kleingartenanlage beantragt werden.

Das Behandeln (Verbrennen, Vergraben) von Abfällen ist generell verboten.

- 4.3. Das Ablagern von Abfällen, Kompost, Baustoffen und sonstigen Materialien ist im öffentlichen Zugangsbereich und der gesamten Freifläche der Anlage verboten. Ist eine kurze Zwischenablagerung von Erde oder dem Garten dienenden Materialien in o.g. Flächen notwendig, so bedarf dies einer vorherigen Genehmigung des Vorstandes, welcher dies im Interesse der Einhaltung der Anlagensicherheit sowie der anderen Kleingärtner und deren Besucher entscheidet.
- 4.4. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist verboten.
- 4.5. Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken.
Im Interesse des Vogelschutzes sind vorhandene Hecken aller Art nicht zwischen dem 01. April und 20. Juni eines Kalenderjahres zu schneiden.
Rückschnitt ins alte Holz oder Rodung sind in der Zeit vom 01. März bis 30. September des Kalenderjahres untersagt.
- 4.6. Eine sinnvolle Landschaftspflege wird erreicht, wenn das Mitglied seinem abwechslungsreich gestalteten Kleingarten die notwendige Pflege angedeihen lässt und mit-hilft, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Grün- und Pflanzenflächen der Ge-meinschaftsanlagen zu hegen und zu pflegen.
- 4.7. Offenes Feuer und das Verbrennen von Pflanzabfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die Thüringer Pflanzenabfall-verordnung.
- 4.8. Der Kleingärtner hat den aus Gesetzen und Verordnungen sich ergebenden Ver-pflichtungen, Schädlinge und Pflanzenerkrankungen zu bekämpfen nachzukommen. Führt der Kleingärtner in seinem Garten eine besondere Maßnahme durch, z.B. Spritzungen zur Schädlingsbekämpfung an Bäumen, Sträuchern, Stauden u.a. durch, so hat dieser die angrenzenden Parzellennachbarn rechtzeitig zu informieren. Spritzungen sind nur an windstillen Tagen und nur mit gesetzlich zugelassenen Mit-teln durchzuführen.

5. Tierhaltung

- 5.1. Die Kleintierhaltung ist in Kleingärten nach Maßgabe des § 20a Nr.7 Satz 2 BKleingG möglich.
Bienenstände sollten bevorzugt am Rand der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung der angrenzenden Grundstücksnachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf soll nach den konkreten Umständen des Einzelfalles ein Sachverständiger konsultiert werden.
- 5.2. Die Tierhaltung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zugelassen.
Die Kleintierhaltung darf die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stören und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widersprechen.
Kleingärtner, die in der eigenen Wohnung ein Haustier – insbesondere Hunde oder Katzen – halten und diese mit in die Kleingärten bringen, haben dafür zu sorgen, dass diese in den Gemeinschaftswegen an der Leine oder in anderer geeigneter Weise geführt werden, so dass eine Belästigung oder Gefährdung ausgeschlossen wird.

Im Kleingarten selbst dürfen angrenzende Kleingärtner und deren Besucher nicht erheblich durch das mitgebrachte Haustier belästigt werden. Dies gilt auch für Besucher der Anlage mit einem Haustier schlechthin.

Verunreinigungen durch die Tiere auf den Wegen und in der Anlage sind durch den Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.

6. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen

- 6.1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Gemeinschaftsanlagen und –einrichtungen (Wege und Anlagen, Grünflächen, Gerätehaus, Wasser- und Stromversorgungseinrichtungen, Einfriedungen und Tore sowie Parkflächen) sind im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit und mit gemeinschaftlicher Finanzierung erstellt worden. Das gleiche gilt für ihre Pflege, Erhaltung und Erneuerung. Im Sinne der Gemeinschaft sind diese pfleglich zu behandeln.
Bei verursachten Schäden durch das Mitglied oder Familienangehörigen sowie Gästen ist gemäß gesetzlicher/ zivilrechtlicher Bestimmungen Ersatz zu leisten. Entstehende Schäden sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen.
Eigenmächtige Veränderungen an den Gemeinschaftseinrichtungen durch den Kleingärtner sind nicht erlaubt.
- 6.2. Die Pflege und Instandhaltung der Grün-, Spiel- und Freiflächen sowie der Hauptwege regelt der Vereinsvorstand.
- 6.3. Gewerbliche Betätigung und Handel jeglicher Art sowie das Aufstellen von Firmenschildern zur Außenwerbung ist in der gesamten KGA unzulässig.
- 6.4. Das Parken von Kfz ist nur auf der ausgewiesenen Parkfläche – hinter Hauptauffahrt zur KGA - unter Einhaltung der vorgegebenen Parkordnung zur Sicherheit aller Nutzer (Stellflächen der Fahrzeuge) zulässig und geschieht auf eigene Gefahr.
Für Gäste ist ausschließlich der dafür ausgeschilderte Gäste- Parkplatz zu nutzen.
Das unmittelbare Parken vor oder neben Eingängen und den Zufahrtswegen zur Anlage ist nicht gestattet.
- 6.5. Die Benutzung von Wegen, Parkflächen und aller sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
In den Wintermonaten erfolgt keine Schneeberäumung in der Zufahrt zur und auf den Wegen innerhalb der Anlage sowie keine Abstumpfung von bestehenden Eisflächen.
- 6.6. Die Kleingartenanlage ist in den Monaten Mai – September tagsüber für die Erholungsnutzung offen zu halten.
Die Eingangstore sind in diesen Zeitraum bei beginnender Dunkelheit und über Nacht zu verschließen.
Die übrigen Monate sind die Tore nach dem betreten und Verlassen der Anlage ganztägig zu verschließen.

7. Einfriedungen

- 7.1. Massive äußere Einfriedungen (Mauern) sowie die Benutzung von Stacheldraht innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht erlaubt.
- 7.2. Abgrenzungen durch Zäune zwischen den einzelnen Gartenpachtflächen zum Nachbargarten sind nicht erforderlich. Sind diese vorhanden, so sind die Kosten bei Erneuerung oder Instandsetzung vom Pächter der entsprechenden Gartenseite zu tragen. Einzelabsprachen sind zulässig.

- 7.3. Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen und zu erneuern.
Die errichteten Hecken an den Hauptwegen und angrenzenden Außenflächen ist durch die Pächter einheitlich und eigenständig zu pflegen und zu erhalten. Die Hecken dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten und auf die öffentlichen Wege überhängen.

8. Wegeunterhaltung und –benutzung

- 8.1. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, den seinen Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite (Gang der Parzellen 01 – 08 gesamte Breite) stets sauber und in einem begehbaren Zustand zu halten.
Beim Ab- bzw. Antransport von Erde, Dünger (besonders Mist), Abfällen u.s.w. ist bei Verschmutzung der Wege für sofortige sorgfältige Reinigung durch den Verursacher zu sorgen.
- 8.2. Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen aller Art (einschl. Wohnwagen) in der Kleingartenanlage oder im Garten sowie das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht gestattet.
Verursachte Schäden sind vom Mitglied zu beseitigen bzw. von ihm kostenpflichtig beseitigen zu lassen.
- 8.3. Das Anfahren von schweren Lasten auf den Gartenwegen ist nur außerhalb der Zeit des Frostaufbruches und nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes gestattet.
Werden dabei Wege und Anlagen innerhalb der KGA beschädigt, so sind diese durch den Verursacher zu beseitigen und der Urzustand wieder herzustellen.

9. Wasser- und Stromversorgung

- 9.1. Die in der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen in den Hauptwegen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins.
Ihre Verlegung sowie die Pflege, Erhaltung und Erneuerung werden bzw. wurden in Gemeinschaftsarbeit und in gemeinschaftlicher Finanzierung durchgeführt.
Der Vorstand koordiniert und bestimmt die Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtung.
- 9.2. Jedes Mitglied des Vereins hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zähler-einrichtungen (Wasseruhr/ Stromzähler) mit den entsprechenden Plomben versehen sind und funktionell störungsfrei arbeiten.
- 9.3. Die Entnahme von Strom und Wasser aus den Versorgungsleitungen an den Zähler-einrichtungen der Parzellen vorbei stellt ein groben Verstoß dar und kann mit Buß-geld entsprechend der Finanz- und Abgabenordnung bis hin mit der Kündigung des Pachtverhältnisses geahndet werden.
- 9.4. Das vom Vorstand beschlossene Ablese- und Abrechnungsverfahren über den Verbrauch von Wasser und Strom wird jährlich durchgeführt.
Die Ablesung erfolgt durch den Vorstand bzw. von ihm beauftragte Mitglieder des Vereins zu einem rechtzeitig vorher den Mitgliedern bekannt gegebenen Termins.
Die Abrechnung erfolgt mit der übergebenen Jahresrechnung an das Mitglied.

10. Ver- und Entsorgungsanlagen

- 10.1. Ver- und Entsorgungsanlagen, die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden (Bauzeichnung und –genehmigung muss vorliegen), haben gemäß § 20 a Nr.7 Satz 1

BKleingG Bestandsschutz.

- 10.2. Ver- und Entsorgungsleitungen können, soweit sie der kleingärtnerischen Nutzung dienen, durch den Verein installiert werden.
- 10.3. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Bei grobem Missbrauch ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren.
- 10.4. Bei Instandsetzung bzw. neu zu errichtende Gartenlauben ist zur Abwasserbeseitigung eine gesicherte einwandfreie Entsorgung zu gewährleisten.
Die Entsorgung ist dann einwandfrei, wenn vor allem die aus Gründen der Hygiene und Gesundheit, des Boden- und Gewässerschutzes zu stellenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
So darf z.B. die vorgesehene Wasserbeseitigung keine schädliche Verunreinigung von Boden und Gewässern (einschl. Grundwasser) verursachen.
Die vorgesehene Entsorgung ist dem erforderlich einzureichenden Bauantrag beizufügen.
- 10.5. Bei Bestandsgärten nach § 20 a BKleingG mit Abwasseranfall sind vorhandene Sammelgruben nach Bedarf mindestens 1mal jährlich durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu leeren. Es gelten die Bestimmungen der Entwässerungssatzung und Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

11. Bauliche Anlagen im Kleingarten

- 11.1. Nach BKleingG § 3 (2) darf im Kleingarten eine Laube in einfacher Ausführung in einer Maximalgröße von 24 m² Grundfläche (einschließlich überdachtem Freisitz) und einer Traufhöhe von maximal 2,25 m sowie einer Dachhöhe von maximal 3,50 m errichtet werden.
Ein Dachüberstand von > 60 cm gilt als überdachter Freisitz.
Sie darf in ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Errichtung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.
Zusätzliche Nebenanlagen, wie Geräteschuppen bzw. -container, Abstellkapazitäten, Toiletten, ortsfester freistehender Kamine und Feuerstätten u.s.w. werden nicht genehmigt und sind damit nicht zulässig. Bei neu zu bauenden Lauben sind Geräte-raum und Toilette in den Baukörper einzubeziehen.
Diese Festlegung gilt für Baulichkeiten, die nach dem 03.10.1990 errichtet wurden bzw. gebaut werden.
Weitere Besonderheiten des Aufbaus sind in den Punkten 11.3. bis 11.5. geregelt.
- 11.2. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtete Gartenlauben oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Nebenanlagen können gemäß § 20a Abs.7 Satz 1 BKleingG unverändert genutzt werden. Die Rechtmäßigkeit muss durch entsprechende genehmigte Bauunterlagen nachweisbar belegt werden. Liegen diese nicht vor, ist der Zustand gem. § 3 (2) BKleingG herzustellen.
- 11.3. Werden bauliche Veränderungen (Abriss und folgender Neuaufbau, grundlegende bauliche Veränderungen) an Lauben und Nebenanlagen durchgeführt, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, verfällt der Bestandsschutz gem. § 20a BKleingG und die Laube darf nur noch den in Punkt 11.1. getroffenen Festlegungen entsprechen.
- 11.4. Gemäß § 63 Abs.1 Nr.1 Buchstabe e) der Thüringer Bauordnung vom 03.06.1994 bedarf die Errichtung einer Laube in einem Dauerkleingarten keiner Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

Bauanträge (Inhalt: Grundriss, Schnitt und Ansicht) für genehmigungsfreie Vorhaben (§ 63 ThürBO) sind in dreifacher Form an den Vereinsvorstand zu richten, der die geplanten Bauvorhaben beim Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. sowie beim Garten- und Friedhofsamt der Landeshauptstadt Erfurt anzuzeigen hat.

Erheben o.g. Organe innerhalb von 8 Wochen keine Einwände, kann der Vereinsvorstand dem Bauvorhaben zustimmen. Erst nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung darf vom Kleingärtner mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Die schriftliche Zustimmung ist Bestandteil der Bau- und deren Genehmigungsunterlagen.

- 11.5. Der Bau von Schornsteinen sowie eine Unterkellerung der Lauben sind nicht zulässig.
- 11.6. Verstoßen Bauvorhaben in der Ausführung gegen Bestimmungen des BKleingG oder des öffentlichen Baurechts, kann die Stadt Erfurt als Bauaufsichtsbehörde nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Nutzung untersagen oder den Rückbau bzw. den Abriss verfügen.
- 11.7. Ein freistehendes Gewächshaus bis zu 10 m² Grundfläche und einer max. Firsthöhe von 2,50 m kann mit Genehmigung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Kleingartens anzupassen.
- 11.8. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht- Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von 4 m² und mit flachem Randbereich zulässig. Die Anlage ist durch den Vereinsvorstand zu genehmigen. Bei Betreiben dieser Anlage sind die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- 11.9. Der Bauabstand zu allen Nachbargrenzen muss in jedem Fall mindestens 3,00 m betragen. Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen der besonderen Genehmigung.
- 11.10. Das Aufstellen abbaubarer Schwimmbassins ist bis 3,60 m Durchmesser erlaubt, dagegen ist das Errichten ortsfester Schwimm- oder Badebecken im Kleingarten verboten.
- 11.11. Die vorübergehende Aufstellung von Partyzelten, und anderen nicht fest mit dem Grund und Boden verbundenen Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

12. Gemeinschaftsleistungen

- 12.1. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Kleingärtner zu Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage im Rahmen der Vereinssatzung heranzuziehen. Im Falle der nicht erbrachten Gemeinschaftsleistungen besteht ein Kündigungsrecht des Verpächters gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 Punkt 1. BKleingG.

13. Allgemeine Ordnung

- 13.1. Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage erheblich stört oder beeinträchtigt. Insbesondere sind zu unterlassen:
 - lautes Musizieren,
 - Lärmen sowie
 - Handlungen, die dem Frieden in der Kleingartenanlage abträglich sind

Für Vereinsfeste gelten Sonderregelungen des Vereines.

- 13.2. In der Zeit vom 01.April bis 31.Oktober jedes Gartenjahres ist das Betreiben geräuschverbreitender motorbetriebener (Benzin / Elektroenergie) Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Rasentrimmer, Schredder, Heckenscheren), Baumaschinen (z.B. Betonmischer, Tischkreissägen) oder Werkzeuge (z.B. Handkreis- oder Stichsägen, Bohrmaschinen, Bohrhämmer, Trennschleifer) nur zu folgenden Zeiten zugelassen:
Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr
Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr.
Nicht gestattet ist deren Nutzung an Sonn- und Feiertagen ganztägig.
Kurzfristige Ausnahmen von dieser Regelung sind durch die Mitglieder mit eindeutiger Begründung beim Vorstand zu beantragen. Bei deren Genehmigung sind enge Maßstäbe (unter Berücksichtigung der Antragsituation und das Umfeld) anzulegen.
- 13.3. Der Gebrauch von Schusswaffen aller Art ist in der gesamten Kleingartenanlage verboten.
Vom Verein organisierte Schießsportveranstaltungen dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.
- 13.4. Der Kleingärtner hat an der Gartenpforte oder an der Vorderfront der Laube – vom Eingang aus eindeutig und einwandfrei sichtbar – die Gartennummer anzubringen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese Kleingartenordnung gilt für die Kleingartenanlage „Am Roten Hof e.V.“ Erfurt-Bischleben und ist Bestandteil des Pachtvertrages zwischen dem Kleingartenverein und dem einzelnen Pächtern sowie der Vereinsatzung des KGV „Am Roten Hof e.V.“ und beruht auf der „Kleingartenordnung des Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V.“
Sie ist für jedes Vereinsmitglied / jeden Pächter verbindlich.
- 14.2. Sie regelt grundsätzliche Fragen des organisatorischen Miteinanders der Kleingärtner untereinander sowie der Verantwortung des Vereines insgesamt und der damit im Zusammenhang stehenden Sachstände.
- 14.3. Bei Verstößen gegen diese Kleingartenordnung durch Vereinsmitglieder können mit Bußgelder gem. der gültigen „Finanz- und Abgabenordnung“, schriftlichen Abmahnungen gem. der gültigen Satzung des KGV und im Extremfall mit der Kündigung des Pachtvertrages nach § 9 Abs.1 Nr.1 BKleingG geahndet werden.
- 14.4. Vorstehende Kleingartenordnung des KGV „Am Roten Hof e.V.“ wurde in der Mitgliederversammlung am 05.April 1997 durch den erforderlichen Mehrheitsbeschluss angenommen sowie durch ergänzende Beschlussfassung auf Grundlage § 17 der zur Zeit gültigen Satzung durch Vorstandsbeschluss 08/ 2004 vom 15.05.2004 und 18/ 2004 vom 05.06.2004 ergänzend konkretisiert.



Klaus- Dieter Oehms
Vorsitzender

Anlage**Grenz- und Pflanzabstände**

| | empfohlener Pflanzabstand (m) | verbindlicher Grenzabstand (m) |
|---|----------------------------------|-----------------------------------|
| Apfel Niederstamm Stammhöhe bis 60 cm | 2,50 – 3,00 | 2,00 |
| Birne Niederstamm bis 60 cm | 3,00 – 4,00 | 2,00 |
| Quitte | 2,50 – 3,00 | 2,00 |
| Sauerkirsche Niederstamm 60 cm | 4,00 – 5,00 | 2,00 |
| Pflaume Niederstamm 60 cm | 3,50 – 4,00 | 2,00 |
| Pfirsich / Aprikose Niederstamm 60 cm | 3,00 | 2,00 |
| Süßkirsche | Einzelbaum | 3,00 |
| Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen | | 2,00 |
| schwarze Johannisbeere, Büsche | 1,50 – 2,00 | 1,25 |
| Johannisbeere, rot und weiß Büsche und Stämmchen | 1,00 – 1,25 | 1,00 |
| Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung | | |
| Himbeeren | 0,40 – 0,50 | 0,75 |
| Brombeeren rankend | 2,00 | 1,00 |
| aufrechtstehend | 1,00 | 0,75 |
| Weinreben | 1,30 | 0,70 |
| Ziergehölze und Hecken | | 1,00 |
| Viertelstämme bzw. Hochstämme | | 3,00 |